

Reichs = Gesetzblatt.

N^o 21.

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsseefahrtsges. v. 1902. — Druckfehler-Berichtigung. S. 168.

(Nr. 3040.) Gesetz, betreffend Abänderung der Seemannsordnung und des Handelsseefahrtsges. vom 12. Mai 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

§ 59 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichs-Gesetzbl. S. 175) wird, wie folgt, geändert.

I. Die Vorschriften in Abs. 1, 2 erhalten nachstehende Fassung:

Falls der Schiffsmann nach Eintritt des Dienstes oder nach der Annusterung erkrankt oder eine Verletzung erleidet, trägt der Reeder die Kosten der Verpflegung und Heilbehandlung. Vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2 erstreckt sich diese Verpflichtung:

1. wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verletzung die Reise nicht antritt, bis zum Ablaufe von sechsundzwanzig Wochen seit der Erkrankung oder Verletzung;
2. wenn er die Reise angetreten hat, bis zum Ablaufe von sechsundzwanzig Wochen nach dem Verlassen des Schiffes.

Bei Verletzung infolge eines Betriebsunfalls werden die Fristen im Abs. 1 auf dreizehn Wochen beschränkt, im Falle der Nr. 2 jedoch nur, wenn der Schiffsmann das Schiff in einem deutschen Hafen verläßt, oder wenn er aus einem außerdeutschen Hafen in die Krankenanstalt eines deutschen Hafens überführt wird. Die Verpflichtung des Reeders hört dem Verletzten gegenüber auf, sobald und soweit die Berufsgenossenschaft die Fürsorge übernimmt.

II. Im Abs. 4 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 2.

I. Im § 61 Abs. 2 der Seemannsordnung werden die Worte „aus seinem Heuerverdienst“ ersetzt durch die Worte: „aus seinem Arbeitsverdienst als Schiffsmann“.